

## Anlage 1 zum Vertrag über die Miete einer Wasserentnahmeeinrichtung

## Bestimmungen zur Miete einer Wasserentnahmeeinrichtung

Bei der Verwendung einer Wasserentnahmeeinrichtung ist zwingend Folgendes zu beachten:

1. Jede Wasserentnahmeeinrichtung ist mit einem plombierten Wasserzähler sowie einer deutlich erkennbaren Eigentumsmarke (Aufkleber) der Stadtwerke Pirna GmbH (SWP) versehen. Die Benutzung einer Wasserentnahmeeinrichtung ohne einen solchen Aufkleber ist untersagt und wird strafrechtlich verfolgt und zudem mit einer Vertragsstrafe gemäß § 23 AVBWasserV belegt.
2. Der Mieter ist zur Einhaltung der geltenden Unfallverhütungs- und Vorschriftenschriften sowie zur Verkehrssicherung verpflichtet.
3. Die Wasserentnahmeeinrichtung samt Zubehör ist vom Mieter so zu behandeln, dass sie keinen Schaden nimmt. Da die Wasserentnahmeeinrichtung mit Trinkwasser in direkte Berührung kommt, ist auf penible Sauberhaltung bei Transport, Lagerung und Einsatz zu achten.
4. Die Weitergabe der Wasserentnahmeeinrichtung an Dritte ist nicht gestattet.
5. Die ordnungsgemäße Installation, Benutzung und Demontage der Wasserentnahmeeinrichtung ist sicherzustellen.
- 6a. Installiert die SWP die Wasserentnahmeeinrichtung, übernimmt der Mieter die Verantwortung, dass von der Übergabestelle (Hydrant) bis zur Wasserentnahmeeinrichtung die gegebene Trinkwasserqualität erhalten bleibt (vergleiche AVBWasserV). Wie jedes andere Lebensmittel unterliegt auch das Trinkwasser den Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes. Jeder mögliche Kontakt des Trinkwassers mit Stoffen, die geeignet sind, die Güte zu verschlechtern, muss deshalb mit Sicherheit verhindert werden. Mit der Wasserentnahme über eine Wasserentnahmeeinrichtung ist zwingend eine Verschmutzung des Trinkwassers, beispielsweise durch Rücksaugen, zu unterbinden.
- 6b. Installiert der Mieter selbst die Wasserentnahmeeinrichtung, ist keine Trinkwasserqualität gegeben; das der Wasserentnahmeeinrichtung entnommene Wasser darf aus diesem Grund nicht als Lebensmittel verwendet werden. Der Mieter hat die Installation der Wasserentnahmeeinrichtung wie folgt auszuführen:
  - Vor dem Aufstellen der Wasserentnahmeeinrichtung ist der zu benutzende Hydrant kurz auszuspülen und zu prüfen, ob der Dichtungsring am Fuß der Wasserentnahmeeinrichtung vorhanden ist und sich in einem einwandfreien Zustand befindet.
  - Das Unterteil der Wasserentnahmeeinrichtung muss ganz in die Klau des Hydranten eingedreht und erst dann durch Rechtsdrehung auf dem Hydranten befestigt werden.
  - Mittels des Hydrantenschlüssels ist der Hydrant ganz zu öffnen und bleibt bis zur Entfernung der Wasserentnahmeeinrichtung geöffnet.
7. Zur Wasserentnahme darf lediglich das an der Wasserentnahmeeinrichtung angebrachte Zapfventil mit Gewinde oder das Absperrventil mit Schlauchkupplung benutzt werden.
8. Dem zu Reinigungs- und Spülzwecken benötigten Wasser muss eine offene Fließstrecke in die entsprechenden Anlagen gegeben werden. Hierbei muss zwischen der Ausmündung des Schlauches und der Oberkante des Schachtes ein senkrechter Sicherheitsabstand von mindestens 10 Zentimetern eingehalten werden.
9. Sämtliche Behälter, die nicht zur unmittelbaren Versorgung mit Trinkwasser dienen, wie beispielsweise Tank- und Sprengwagen für die Straßenreinigung und den Straßenbau, Behälterfahrzeuge für Löschwasser und so weiter, dürfen nur von oben mit offener Fließstrecke von 10 Zentimetern (entsprechend Ziffer 8) gefüllt werden.
10. Schläuche, die an der Wasserentnahmeeinrichtung angeschlossen sind, dürfen nicht in Wassertonnen, Kalkpfannen oder dergleichen hineingehängt werden.
11. Bei Benutzung der Wasserentnahmeeinrichtung zur Spülung des Abwasserkanals besteht besonders die Gefahr einer Verschmutzung und Infektion des Trinkwassers. Aus diesem Grund dürfen Schläuche keinesfalls in Schächte, Becken oder anderen Abwasseranlagen – auch nicht für kurze Zeit – gehängt werden.
12. Bei Frostwetter ist die Benutzung der Wasserentnahmeeinrichtung untersagt.
13. Bei Störungen an dem benutzten Hydranten ist die SWP unverzüglich zu informieren.
14. Bei eingetretenen Beschädigungen oder Verlust der Wasserentnahmeeinrichtung und/oder deren Zubehör ist die SWP unverzüglich zu informieren. Bei eingetretenen Beschädigungen ist die Wasserentnahmeeinrichtung unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und der SWP zur Instandsetzung zurückzugeben.
15. Ebenso ist die SWP unverzüglich zu informieren, wenn ungezählt Wasser aus der Wasserentnahmeeinrichtung wurde beziehungsweise entnommen werden kann. Wurde ungezählt Wasser entnommen, wird der Wasserverbrauch seit der letzten Zählerstandablesung geschätzt.
16. Bei Verlust der Wasserentnahmeeinrichtung und/oder deren Zubehör ebenso wenn festgestellt wird, dass widerrechtlich Wasser durch Dritte entnommen wurde, ist außerdem polizeiliche Anzeige zu erstatten.
17. Nach dem Gebrauch der Wasserentnahmeeinrichtung ist die Straßenkappe ordnungsgemäß zu schließen.
18. Bei Nichtbeachten dieser Bestimmungen haftet der Mieter in vollem Umfang für die entstehenden Schäden. Für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung einer Wasserentnahmeeinrichtung Dritten entstehen, haftet der Kunde.
19. Schadenersatzansprüche und Vertragsstrafen (Ziffer 1 und 14) werden dem Kunden unter Angabe des Grundes gesondert in Rechnung gestellt. Eine Aufrechnung gegen den eingezahlten Sicherheitsbetrag ist möglich. Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages durch den Kunden kann die SWP die Trennung

der Wasserentnahmeeinrichtung vom Verteilungsnetz vornehmen und die sofortige Rückgabe verlangen.

20. Der vollständige Sicherheitsbetrag wird nur nach erfolgter Rückgabe der Wasserentnahmeeinrichtung im ordnungsgemäßen Zustand sowie der termingerechten Bezahlung der Rechnung innerhalb von 14 Tagen an den Kunden zurückgezahlt.

### Widerrufsrecht für Verbraucher:

**Widerrufsrecht:** Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Pirna GmbH, Seminarstraße 18 b, 01796 Pirna, Telefon 0800 5891403, Fax 03501 764-149, E-Mail service.swp@stadtwerke-pirna.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

**Folgen des Widerrufs:** Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist. Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall binnen 14 Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von 14 Tagen absenden. Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Wasser während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

### Muster Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

- An Stadtwerke Pirna GmbH, Seminarstraße 18 b, 01796 Pirna, Fax: 03501 764-149, E-Mail: service.swp@stadtwerke-pirna.de

- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (\*) den von mir/uns (\*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (\*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung(\*)

- Bestellt am (\*)/erhalten am (\*)

- Name des/der Verbraucher(s)

- Anschrift des/der Verbraucher(s)

- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

- Datum

(\*) unzutreffendes streichen.

### Streitbeilegung für Verbraucher:

Ist der Mieter Verbraucher im Sinne von § 13 BGB, hat er zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen ihm und der SWP im Bereich Trinkwasser die Möglichkeit ein Schlichtungsverfahren bei der Universalschlichtungsstelle des Bundes des Zentrums für Schlichtung e.V. zu beantragen. Die Universalschlichtungsstelle des Bundes des Zentrums für Schlichtung e.V. ist im Internet unter [www.verbraucher-schlichter.de](http://www.verbraucher-schlichter.de) oder unter der Adresse Universalschlichtungsstelle des Bundes des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8 in 77694 Kehl am Rhein, Tel: 07851 795 79 40, E-Mail: [mail@universalschlichtungsstelle.de](mailto:mail@universalschlichtungsstelle.de) erreichbar. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn der Mieter den Kundenservice der SWP kontaktiert hat und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die SWP ist zur Teilnahme an Schlichtungsverfahren der Universalschlichtungsstelle des Bundes des Zentrums für Schlichtung e.V. freiwillig bereit.